

Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb und das Foyer in der Egelsee-Sporthalle ab 19.03.2022 auf Grundlage der Corona-VO des Landes in der ab 19. März 2022 gültigen Fassung

Maskenpflicht und Desinfektion

- Die Sporthalle darf nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske betreten werden.
Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2 Maske oder vergleichbare tragen (beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)
- Auf allen Laufwegen (direkt vor und nach dem Training), in den Umkleiden sowie in der Küche besteht Maskenpflicht
- Beim Betreten der Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren.

Grundsätzliche Regeln

- Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zur Halle gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden.
- **Die Verantwortung für Einhaltung der Regeln liegt beim Trainer, Übungsleiter oder Betreuer**
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen ist zu achten (sofern möglich)
- Es dürfen nur eigene Textilien, insbesondere Handtücher, benutzt werden
- Im Trainingsbereich dürfen sich nur am Training Beteiligte und Betreuer aufhalten
- Im Trainingsbetrieb muss der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, Maskenpflicht besteht während des Trainings ebenfalls nicht
- Für Reiserückkehrer ist die jeweils aktuelle Fassung der CoronaEinreiseV in Verbindung mit den Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI maßgeblich.
- Nur für Schüler bis 17 Jahre gelten erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen (ausgenommen Schulferien). Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.
- Grundlage für die Feststellung des Status „geimpft“ oder „genesen“ ist die SchAusnahmV (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Tests

Für die notwendigen Tests gibt es 3 Optionen:

- Nachweis einer offiziellen Teststelle (nicht älter als 24 Stunden)
- Nachweis durch die betriebliche Testung des Arbeitgebers
- vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Antigen-Selbsttest

Nachweise

Sämtliche Nachweise müssen digital (oder zumindest mit ausgedrucktem QR-Code) vorgelegt werden. Soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z.B. CovPassCheck) einzusetzen.

Von der Teilnahme sind in allen Stufen des Warnsystems weiterhin ausgeschlossen:

- Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (Quarantäne und Isolation) gemäß CoronaVO Absonderung in der aktuell gültigen Fassung
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen
- Kontaktpersonen sind nur von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sie nicht als quarantänebefreite Personen (§ 1 Nr. 11 CoronaVO Absonderung) gelten.

3G

- Der Zutritt zur Sporthalle ist für Geimpfte und Genesene entsprechend der gültigen Rechtsgrundlagen nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ohne Einschränkung zulässig.
- Der Zutritt zur Sporthalle ist für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene entsprechend der aktuellen Vorgaben nur nach Vorlage Antigen-Test, der nicht weiter als 24 Stunden zurück liegt oder eines PCR-Test, der nicht weiter als 48 Stunden zurück liegt, zulässig
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- Asymptomatischen Personen bis einschließlich 17 Jahre, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt gestattet. **In den Ferien müssen nicht immunisierte 6- bis 17-jährige Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.**
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test oder PCR-Test erforderlich) ist der Zutritt gestattet.

Sport im Freien

Im Freien ist eine medizinische Maske ausreichend.

Küche

- In der Küche besteht stets Maskenpflicht.
- Das Anrichten von Speisen und Getränken darf nur mit Einmalhandschuhen erfolgen.

Foyer

- Auf den Laufwegen besteht Maskenpflicht.
- Die Maske kann zum Essen und Trinken am Platz abgenommen werden.